

Den 8. Juli 1898.

An das Tit: eidg: D e p a r t e m e n t des J n n e r n
in B e r n.

Kr.234

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Die Raummot, welch bei den vom eidg: Polytechnikum und
der zürch. Universität benützten, dem Bunde, dem Kanton & der Stadt

Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen sammlungen her
 recht, wie die Notwendigkeit dieser abzuhelpen, sind schon längst
 erkannt, auch wiederholt und immer dringender betont worden.- Der
 Bund, dem nach Vertrag über die Regulirung der Baupflicht des Kan-
 tons Zürich gegenüber der eidg. polytechnischen Schule (vom 11. März
 1883) die Baupflicht zur Beschaffung neuer Räume für diese Sammlun-
 gen obliegt, hat aber bis jetzt immer noch andere, an seiner Schule
 sich geltend machende, für diese wichtigere und noch dringendere Raum-
 bedürfnisse zu befriedigen gehabt, so in letzter Zeit für die stärk-
 ste Abteilung der Schule, die mech. technische.

Nachdem nun durch den begonnenen, auf nächstes Frühjahr der
 Vollendung entgegengehende Neubau für die mech. technische Abteilung
 für die Befriedigung der nächst liegenden dringendsten Raumbedürfnis-
 se der eidg. Schule gesorgt sich findet, kann und darf nicht länger
 gezögert werden, endlich auch der Raumnot bei den Sammlungen abzu-
 helfen.

Der Vertrag vom 1. März 1883 zwischen Bund und Kanton Zürich
 über die Regulirung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der
 eidg. polytechnischen Schule setzt in Art. 2 & 3 fest:

" Sollten die der Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der
 Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und kün-
 stlerischen Sammlungen neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt
 der Kanton Zürich hiefür den erforderlichen Baugrund unentgeltlich
 ab; die Baueinrichtungs- & Unterhaltungskosten übernimmt der Bund."

" Der Bund übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle fernere
 Baubedürfnisse der schweiz. polytechnischen Schule in Zürich im Um-
 fange des Gründungsgesetzes vom 7. Februar 1854 & 23. Dezbr. 1869 und
 entlastet den Kanton Zürich von jeder weitem Baupflicht in dieser
 Hinsicht."

Im Entwürfe des Vertrages war gesagt:

" Sollten die naturwissenschaftlichen & künstlerischen Sammlungen
 neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt der Kanton Zürich hiefür

den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab; die Bau- & Einrichtungskosten werden pro rata des Eigentumes an den Sammlungen von den Eigentümern: Bund, Kanton & Stadt Zürich gedeckt; die Unterhaltungspflicht des neuen Gebäudes fällt dem Bunde zu."

Es geschah entgegen den Vorschlägen des Schulrates und den von ihm gemachten Einwendungen, dass diese Fassung am Art. 2 in die bestehende Vertragsbestimmung umgewandelt wurde.

Durch besondere nachträgliche Erklärung zu dem Vertrage vom 1. März 1883 hat die Regierung von Zürich der vom Bundesrate geltend gemachten Auffassung zugestimmt, dahin gehend, dass die durch einen allfälligen Neubau für die gemeinschaftlichen Sammlungen im Gebäude des Polytechnikums frei werdenden Räume in gleicher Weise dem Polytechnikum "accresciren" sollen, wie es im Vertrage (Art.5) für durch den Bau eines besondern Physikgebäudes frei werdenden Räume festgesetzt worden ist.

Die in Art. 2 des Vertrages erwähnten, der Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Stadt Zürich angehörenden naturwissenschaftlichen Sammlungen begreifen in sich:

eine zoologische Sammlung in 2 Abteilungen (höhere & niedere Tiere.

eine geologische & paläontologische Sammlung

eine mineralogische & petrographische Sammlung.

Die neben der zoologischen Sammlung bestehende besondere entomologische Sammlung ist ganz nur Eigentum der eidg. polytechnischen Schule.

Diese gemeinschaftlichen Sammlungen sind entstanden & bestehen auf Grund der beiden Verträge, die vom schweiz. Schulrate mit Abgeordneten der Regierung des Kantons Zürich am 14. Oktober 1859 und mit solchen des Stadtrates der Stadt Zürich vom 1. Mai 1860 betreffend freie Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen des Kantons und der Stadt Zürich durch die eidg. polytechnische Schule abgeschlossen und vom Bundesrate den 8. Januar, von der Regierung des Kantons Zürich den 9. Juni und vom Stadtrate Zürich den 22. Mai 1860 genehmigt worden sind.

Genannte Verträge sind auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen worden, mit der Bestimmung, dass sie jeweilen wieder 10 Jahre fort dauern, wenn nicht von einer der Parteien ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode gekündigt wird. Sie sind bis jetzt im Wesentlichen unverändert in Kraft geblieben; wenn am Ende der laufenden 10 jährigen Periode gekündigt werden will, so hätte die Kündigung gegen den Kanton Zürich spätestens auf 14. Oktober 1898, gegen die Stadt Zürich auf 1. Mai 1899 zu erfolgen.

Die vom Bunde mit Kanton und Stadt Zürich abgeschlossenen Verträge gingen dahin, dass die eidg. polytechnische Schule ihren Besitz an Sammlungsgegenständen aus dem Gebiete der Zoologie, Geologie Paläontologie, Mineralogie & Petrographie vereinigte mit den betreffenden Sammlungen des Kantons und der Stadt Zürich, die bisher der Universität Zürich zur Verfügung gestanden hatten, zu einheitlichen, gemeinsam fortzuführenden wissenschaftlichen Sammlungen für gemeinschaftliche Benutzung durch die eidg. polytechnische Schule und die zürcher. Universität. dabei übernahm die eidg. polytechnische Schule auf ihre Rechnung die Verwaltung & Besorgung dieser Sammlungen mit Beihülfe einer von den Beteiligten bestellten Aufsichtskommission & eines von Kanton und Stadt Zürich an die Kosten der Sammlungen geleisteten festen jährlichen Beitrages.

Nach den Bestimmungen dieser Verträge hat die eidg. polytechnische Schule bis jetzt die genannten drei Sammlungen verwaltet und besorgt mit den Professoren der betreffenden Wissenschaften als Direktoren der einzelnen Sammlungen Wie die Sammlungen, so gehörten auch diese Personen bis jetzt beiden Anstalten: dem eidg. Polytechnikum und der zürch. Universität an und ihr Unterricht galt für beide zugleich.

Die ursprünglich zu Frs. 2500.- & Frs. 1000.- festgesetzten jährlichen Beiträge des Kantons und der Stadt Zürich an die Kosten der Sammlungen wurden 1874 auf Frs. 2950.- & Frs. 1400.- zusammen Frs. 4400 erhöht. Sie deckten damals ungefähr die Hälfte der jährlichen Aus-

gaben für die Sammlungen, seither sind aber diese Ausgaben sehr stark gestiegen bis auf das Vierfache der Beiträge von Kanton und Stadt Zürich. Eine Revision der Verträge hinsichtlich der Höhe dieser Beiträge tut Not.

Bei der in neuerer Zeit erfolgten Einrichtung von an die Sammlungen sich anschliessenden Laboratorien haben die eidg. polytechnische Schule und die zürch. Universität sich getrennt in der Weise, dass jede Partei ganz für sich in eigener Verwaltung und auf eigene Kosten, das Polytechnikum ein Laboratorium für Mineralogie und Petrographie, die Universität ein Laboratorium für Zoologie eingerichtet hat und betreibt, immerhin stehen wie die Sammlungen, so auch diese Laboratorien den Studirenden beider Anstalten gegenseitig offen.

Die Inventare der einzelnen Sammlungen geben für dieselben ohne Mobilien auf Ende 1897 folgenden Schätzungswert an:

Zoologische Sammlung Frs.130000.- nicht inbegriffen die besondere unveränderliche Conchyliensammlung, die Professor Dr. Mousson den Sammlungen vermacht hat.

Geologisch-paläontologische Sammlungen Frs.252000.-

Mineralogisch-petrographische Sammlung Frs.45000.-

nicht inbegriffen die besonders unveränderliche Wyser'sche Sammlung die von der Stadt Zürich in Verwahrung übergeben worden ist.

In den Inventarien ist unterschieden zwischen Gegenständen, die speziell der einen der drei parteien gehören, als von ihnen bei der Bildung der Sammlungen eingebracht, oder seither durch besondere Schenkung oder Anschaffung hinzugekommen- & Gegenständen, die gemeinschaftliches Eigentum sind, als den gemeinschaftlichen Sammlungen geschenkt oder in gemeinschaftlicher Rechnung angeschafft.

Von dem angegebenen Schätzungswerte entfallen auf Eigentum

	d.Stadt Zürich	d.Kts.Z.	d.Polyt.	d.Gemeinsch.
bei den zoologischen Samml.ungef.	31%	0%	11%	58%
bei den geol.paläont. Samml. "	37%	4%	2%	57%
bei den min. petrogr. Samml. "		46%		54%

Verteilung nicht genau bestimmt.

An dem gemeinschaftlichen Eigentum hat jede Partei Eigentumsrecht im Verhältnisse der Summe ihrer jährlichen Beiträge an den gemeinschaftlichen Aufwand für Neuanschaffung der Sammlungen. Da die Beiträge der eidg. polytechnischen Schule von lange her weitaus die grössern gewesen, so kommt ihr auch der Hauptanteil am gemeinschaftlichen Eigentum zu.

Schon bei der Anlage des Hauptgebäudes für das eidg. Polytechnikum und die zürch. Universität wurden für die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen bestimmte Räume vorgesehen und entsprechend eingerichtet. Es sind dies die Räume des ganzen I. & II. Stockes der Hinterseite des Gebäudes, welche die Sammlungen von jeher eingenommen und zu denen sie im Laufe von 35 Jahren bis jetzt immer noch einen nennenswerten Zuwachs an Raum, ausser für die Erweiterung der zoologischen Sammlung durch ein Laboratorium, nicht gewonnen haben.

Zur Zeit der Bildung der Sammlungen und selbst noch bei Abschluss des Vertrages von 1883 war von Laboratorien nicht die Rede, wie sie sich als für den Unterricht und die Forschung unentbehrliche Zutat bei den zoologischen Sammlungen in neuerer Zeit endlich gebildet, bei den mineralogisch-petrographischen Sammlungen sich erst zu entwickeln begonnen haben. Für die Anlage eines zoologischen Laboratoriums haben das eidg. Polytechnikum und die zürcher. Universität den Sammlungen von ihren übrigen Unterrichtsräumen opfern müssen.

Die Raupfläche, welche die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen zur Zeit mit den für den Unterricht in den betreffenden Wissenschaften bestimmten besondern Hörsälen und den Nebenräumen verschiedener Art einnehmen beträgt für die

Zoolog. Sammlungen nebst Laboratorium	1400 M ²
Geolog. paläont. Samml. incl. mit mineralog. Sammlg.	
gemeinschaftl. Hörsaal & Abwartsräumen	1150 "
Mineral. petrogr. Samml. incl. mit geolog. Samml.	
gemeinschaftl. Hörsaal & Abwartsräumen	500 "

	3050 m ²

Daneben nimmt die ausschliesslich dem Polytechnikum angehörende entomologische Sammlung noch 120 m Raum ein.

Klagen über Mangel an Raum ertönen von allen Sammlungen her schon lange und immer lauter und dringender. Ueberall herrscht Überfüllung wenn auch die beständige Aufräumung der Sammlungen nicht sehr bedeutend ist, bei den nur bescheidenen Mitteln, die dafür zu Gebote stehen. Die Überfüllung hat bereits auch alle Nebenräume und die Gänge überflutet. Es bietet sich zum Teil, besonders bei den zoologischen Sammlungen, mehr das Bild vollgepfropfter Warenlager, als zweckmässig aufgestellter wissenschaftlicher Sammlungen. Die Ausnützung, sowie die weitere Entwicklung der Sammlungen für Unterricht und Forschung, für welche immer noch viel zu tun bleibt, ist lahm gelegt. Die Hörsäle sind zu klein für die Hauptvorlesungen; die Nebenräume aller Art an Zahl und Grösse unzureichend; für Laboratorien oder sonstige Arbeiten ist kein Platz mehr; um die Einrichtung eines zoologischen Laboratoriums zu ermöglichen haben das Polytechnikum und die Universität Zürich anderweitige schwer entbehrliche Unterrichtslokale opfern müssen. Auch die mineralogisch-petrographischen und die geologisch-paläontologischen Sammlungen bedürfen zu ihrer Ausnützung für den Unterricht in den betreffenden Wissenschaften der Beigabe von Laboratorien; aber es fehlt an Raum, um über ein kümmerliches Provisorium hinauszukommen.

Nirgends aber lassen sich im ganzen Gebäude noch neue Räume für die Sammlungen finden, denn das eidg. Polytechnikum, sowie auch die Universität Zürich leiden ausser den gemeinschaftlichen Sammlungen jeder Teil für sich, in ihrem Hauptgebäude manigfache grosse Raumnot und finden auch in ihren übrigen Gebäuden keine Gelegenheit, dieser Raumnot abzuhelpen. Auch die Ausquartierung eines Teiles der mechanischen Abteilung aus dem Hauptgebäude in den Neubau für diese Abteilung vermag den Sammlungen keinen Gewinn an Raum zu bringen, denn aller dabei frei werdende Raum wird vollständig von der Bibliothek und andern Abteilungen der Schule zur Befriedigung ihrer nicht weniger dringenden Raumbedürfnisse in Anspruch genommen und vermag

nicht einmal für diese auszureichen.

Nimmt man zur Hebung der herrschenden Raumnot Neubauten in Aussicht, um in diese die Sammlungen zu verlegen, so ist mit einer gewaltigen räumlichen Ausdehnung der jetzt im Zustande starker Zusammenpressung sich befindenden Sammlungen zu rechnen. So gehen denn auch die von den Direktoren der Sammlungen für allfällige neue Sammlungsgebäude aufgestellten Programme nach Art, Zahl und Grösse der vorgesehenen Räume in ihren Raumansprüchen bis über das Dreifache des Masses des jetzt von den einzelnen Sammlungen eingenommenen Raumes hinaus.

Nach den einlässlichen wiederholt erwogenen Voranschlägen der Direktoren der verschiedenen Sammlungen betreffend die Art, Zahl & Grösse der Räume, die ein neues Sammlungsgebäude bieten sollte, stellt sich die Summe der Fläche der verlangten Räume für die

Zoologischen Sammlungen nebst Hörsälen & Arbeitszimmern etc. auf	circa 5800 m
Geologisch-paläontologische Sammlungen nebst Hörsälen,	
Arbeitszimmern etc. auf circa	3750 "
Mineralog. petrographische Sammlungen nebst Hörsaal,	
Arbeitszimmern etc. auf circa	1850 "

Im Ganzen auf ca.	11400 m.

Diese Forderungen der Direktoren der Sammlungen bezüglich Zahl und Grösse der in Neubauten vorzusehenden Räume erscheinen allerdings etwas weitgehend und dürften sich bei weiterer Prüfung und Erwägung noch ziemlich vermindern lassen, immerhin kaum bis auf das zwei ein halb fache des bisher eingenommenen Raumes hinunter, wenn man die Sammlungen gehörig zur Geltung und Verwertung bringen und allen Ansprüchen und Bedürfnissen auf längere Zeit hinaus genügen will. Es fallen, als die Raumansprüche stark vermehrend die Laboratorien und Arbeitsräume in Betracht, die für Unterricht und Forschungen den Sammlungen angeschlossen werden müssen und bis jetzt nur in sehr beschränktem Umfange vorhanden waren. Hinsichtlich der Raumansprüche

für Laboratorien mag zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 1. März 1883 über die Regulierung der Baupflicht Zürichs an Laboratorien noch nicht gedacht wurde. Die in diesem Vertrage vom Bunde für die gemeinsamen Sammlungen übernommene Baupflicht kann daher vom Bunde gegenüber Zürich nur als für die Sammlungen allein, nicht aber auch als für die hinzukommenden Laboratorien geltend zugegeben werden.

Die gemäss den von den Sammlungsdirektoren aufgestellten Programmen des Raumbedarfes für Pläne zu Sammlungsgebäuden gemachten Vorstudien haben bald erkennen lassen, dass kaum daran zu denken wäre, alle drei Sammlungen in einem Gebäude unterbringen zu wollen. Eine rationelle Anlage würde 2 Gebäude erfordern, eines für die zoologischen Sammlungen und eines für die geologisch-paläontologischen und die mineralogisch-petrographischen Sammlungen zusammen. Die Raumansprüche für die Sammlungen nebst zugehörigen Unterrichtsanstalten und Laboratorien führen dabei immer noch zu Gebäuden, deren jedes einen Bauplatz von über $\frac{1}{2}$ Hektare erfordern und ohne innere Einrichtung & Ausstattung über eine Million kosten würde.

Verfolgt man den Gedanken, um für einen Teil der Sammlungen, sei es für die Geologischen oder die zusammengehörenden geologischen & mineralogischen ein neues Gebäude zu errichten, um dann den mit der Ausquartirung dieses Teiles im Hauptgebäude des Polytechnikums und der zürch. Universität frei werdenden Raum zur Befriedigung der Raumbedürfnisse des andern Teiles zu benutzen, so zeigt die Vergleichung der Raumansprüche der einzelnen Sammlungen unter einander und mit dem von den Sammlungen jetzt eingenommenen Raum, dass keiner der beiden Teile für seine Ansprüche volle Befriedigung finden würde. Immerhin gieng es mit den geologisch-mineralogischen Sammlungen besser an, als mit der geologischen, sie im Hauptgebäude zu belassen und wenn man in Betracht zieht, dass die geologisch-mineralogischen Sammlungen ihre Ansprüche verhältnismässig garhoch geschraubt haben, so dass diess wohl eine erhebliche Verminderung zu erleiden vermögen,

so lässt sich wohl daran denken, nur die geologische Sammlung auszuquartieren und mit den andern im Hauptgebäude zu bleiben. In diesem lässt sich überdies durch leicht zu erstellende Aufbauten noch so viel neuer Raum gewinnen, um den Bedürfnissen der geologisch-mineralogischen Sammlungen ausreichend zu genügen.

Wie man sich auch die Lösung der Frage der Beschaffung neuer Räumlichkeiten für die dem Bunde, dem Kanton & der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen Sammlungen denken mag, eines steht fest: der Bund kann es für seine polytechnische Schule nicht übernehmen, ohne Weiteres einfach auf Grund der diese Sammlungen betreffenden Verträge und der Bestimmungen des Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 über die Regulierung der Baupflicht des Kts. Zürich zur Ausführung von Neubauten für diese Sammlungen zu schreiten. Will er nicht Gefahr laufen, immer mehr die stets wachsende Last dieser gemeinschaftlichen Sammlungen ganz zu tragen zu bekommen so hat zuerst eine Revision der sie betreffenden Verträge und eine nähere Auseinandersetzung mit Zürich zu erfolgen, über die Tragweite und Erfüllung der dem Bunde durch Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 auferlegten Baupflicht.

Bei allgemeinem Ueberblick über die gemeinschaftlichen Sammlungen muss ein objektiver Beobachter erkennen, dass diese einen Umfang haben, der weit über die unmittelbaren Bedürfnisse des Unterrichtes an der eidg. polytechnischen Schule, wie an der zürch. Universität hinausgeht. Sie bilden zum grössten Teile förmliche Museen, während der Schule blosse Unterrichtssammlungen bescheidenen Umfanges genügen würden, verbunden mit grössern gut angelegten Laboratorien, wie sie heutzutage für den Unterricht von erster Bedeutung sind. Die Sammlungen, soweit sie Museen sind, belasten die Schule mehr als sie nützen; das absolut Beste wäre daher, von der Schule gänzlich abzutrennen, was von den Sammlungen Museen bildet und als ganz gesonder-tes Institut, als Museum für sich hinzustellen, wie es in andern Städten höherer Schulbildung durchgeführt ist, z.B. in Bern, Genf et

und die Schule nur die für den Unterricht unmittelbar notwendigen Unterrichtssammlungen zu belassen und sie dagegen mit grössern gut eingerichteten Laboratorien für die betreffenden Unterrichtsfächer auszustatten.

Leider ist nicht abzusehen, wie und durch wen ein solches Museum erstellt und übernommen werden könnte oder wollte. Von der Stadt Zürich ist nichts zu erwarten und weder Bund noch Kanton Zürich kann zugemutet werden, sich dafür aufzuopfern.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als wenigstens das relativ Beste zu tun und dies geht für den Bund und seine Schule dahin, sich so gut als möglich wenigstens eines Teiles der in Frage stehenden Sammlungen zu entlasten und sich zugleich von der Gemeinschaft mit Kanton und Stadt Zürich zu befreien, bei welcher der Bund wie überall, wo er mit einem Kanton oder andern Gemeinwesen gemeinsame Sache macht, die meisten, wenn schliesslich nicht die ganzen Kosten zu tragen hat, ohne in entsprechendem Masse Herr und Meister in Sachen zu sein.

Zur Erreichung dieses Zieles müssen Unterhandlungen angeknüpft werden, zunächst mit Kanton und Stadt Zürich für einen Vertrag über Teilung der Sammlungen und weiter auf Grund eines solchen Vertrages mit dem Kanton Zürich über ^{neue} Regulierung resp. Ablösung der Baupflicht welche der Bund gegenüber dem Kanton Zürich nach Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1863 übernommen hat.

Um freie Bahn für solche Unterhandlungen zu schaffen, sind vor Allem die beiden Verträge vom 14. Oktober 1859 und 1. Mai 1860 auf nächsten Termin zu kündigen, die seiner Zeit vom Bunde mit dem Kanton und mit der Stadt Zürich bezüglich der bestehenden gemeinschaftlichen Sammlungen abgeschlossen worden sind.

Die anzustrebende Entlastung der eidg. polytechnischen Schule wenigstens von einem Teile der Sammlungen und Befreiung der Gemeinschaft mit Zürich lässt sich machen in der Weise, dass die eidg. Schule & die Universität Zürich sich in die beiden Hauptgruppen der Sammlungen, die geologischen & mineralogischen einerseits und die zoologischen

andererseits teilen und jede Partei für sich ganz selbständig den übernommenen Teil weiter führt und besorgt. Eine derartige Teilung der Sammlungen findet sich übrigens bereits vorgezeichnet durch den Gang der Entwicklung der an die Sammlungen für den Unterricht in den betreffenden Fächern sich anschliessenden Laboratorien, indem bis jetzt jede Partei ganz für sich in eigener Verwaltung, die Universität Zürich ein Laboratorium für Zoologie, eingerichtet und betrieben, die eidg. polytechnische Schule ein Laboratorium für Mineralogie & Petrographie so gut als es bei dem herrschenden Raummangel möglich, einzurichten begonnen hat. Damit ist auch der Entscheidung der Frage bereits vorgegriffen, welchen Teil der Sammlungen die eidg. polytechnische Schule bei der vorgeschlagenen Teilung beanspruchen soll. Es kann übrigens auch sonst nicht schwer fallen, in dieser Frage zu entscheiden. Geologie, Mineralogie & Petrographie sind für die technische Hochschule von so ungleich grösserer Bedeutung, und Wichtigkeit als Zoologie, dass sich für Uebernahme der geologisch-mineralogischen Sammlungen entscheiden muss. Wohl spielt die Zoologie im Unterrichte an der Forst- & der landwirtschaftlichen Abteilung und der Abteilung VI B eine Rolle, aber doch nur eine ungleich weniger bedeutende als an der Universität. Den Bedürfnissen dieses Unterrichtes vermag eine blosse Handsammlung zu genügen; daneben bleibt, auch wenn die zoologischen Sammlungen an die Universität Zürich übergehen die Benutzung dieser Sammlungen der eidg. Schule immer noch gesichert durch die Bestimmungen des Art. 40 des Bundesgesetzes von 1854 betreffend Errichtung einer polytechnischen Schule.

Es dürfte nicht schwer fallen, sich mit der Stadt Zürich, für die ihr Anteil an den Sammlungen keinen grossen Wert noch Interesse mehr hat, zu verständigen, dass sie diesen so oder anders dem Bunde und dem Kanton Zürich überlässt. Der Kanton Zürich wird voraussichtlich das Eintreten auf Teilung der Sammlungen und Uebernahme der geologischen Sammlungen in eigener Verwaltung und Besorgung auf eigene Kosten wesentlich abhängig machen von dem Abkommen, das mit ihm über

eine entsprechende Erfüllung der dem Bunde bezüglich der Sammlungen nach Vertrag vom 1. März 1883 obliegenden Baupflicht getroffen werden muss; daneben sollte die weitere Verständigung zwischen Bund & Kanton Zürich über die Teilung des gegenwärtigen Besitzes von den verschiedenen Sammlungen keine Schwierigkeiten bieten.

Für das Abkommen des Bundes mit Zürich über Erfüllung seiner Baupflicht im Falle der Teilung der Sammlungen wird hauptsächlich massgebend sein, welche von beiden Parteien es übernehmen wolle oder solle, für den ihr zufallenden Teil der Sammlungen ein neues Gebäude zu errichten, um mit ihm aus den im Hauptgebäude des polytechnikums und der zürch. Universität bisher eingenommenen Räumen auszuziehen. Der Bund hat das grösste Interesse, für seine Schule dahin zu gelangen zu suchen, dass Zürich gegen eine ihm vom Bunde als Ablösung der Baupflicht zu entrichtende angemessene Entschädigung es übernehme, für die Zürich zufallenden zoologischen Sammlungen ein neues Gebäude zu erstellen und durch die Ausquartirung dieser Sammlungen aus dem Hauptgebäude der eidg. Schule dieser für die bei ihr bleibenden geologisch-mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.

Es tut der Schule Not, dass sie sich enger und bestimmter concentriere sowohl was Unterricht & Unterrichtsmittel anbetriift, als auch in räumlicher Beziehung. Zur notwendigen Concentration in ersterem Sinne gehört besonders auch die Beschränkung der Belastung mit übergrossen Sammlungen durch die vorgeschlagene Abtrennung der zoologischen Sammlungen. Zur Concentration in räumlicher Beziehung gehört möglichst Vermeidung weiterer Neubauten. Abgesehen von den einmaligen Ausgaben für die Erstellung, die bald verdaut sind, bringen Neubauten stets eine starke Vermehrung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung mit sich; zudem wirkt die Trennung der verschiedenen Abteilungen der Schule in mehr oder weniger weit auseinander liegende Gebäude, in sehr nachteiliger Weise lockernd auf den innern Verband der Schule selbst und erschwerend für die allgemeine Beaufsichtigung & Verwaltung der Schule.

Ein neues Gebäude für die der eidg. Schule zufallen sollenden geologisch-mineralogischen Sammlungen, das naturgemäss auch die nötigen Räume für allen Unterricht, Arbeiten und Uebungen im Gebiete der Geologie & Mineralogie zu umfassen hätte, könnte nur in ziemlich er Entfernung von den bereits bestehenden Schulgebäuden Platz finden. Lässt man dagegen die Universität Zürich für die ihr zufallenden zoologischen Sammlungen bauen und mit ihnen ausziehen, so ergibt sich im Hauptgebäude des Polytechnikums ausreichend Raum um zusammen mit weiterem Raum, der sich dort auf andere Art noch gewinnen lässt, die Raumbedürfnisse dieser Sammlungen ausreichend zu befriedigen und sie so auch fernerhin mit den andern Teilen der Schule räumlich vereinigt zu halten.

Grössere Erweiterungsbauten kann nun freilich der Bund für die Sammlungen der eidg. Schule am Hauptgebäude kaum unternehmen, so lange dieses noch dem Kanton Zürich angehört und in dessen Unterhaltungspflicht steht,

Der Bund ist bei Abschluss des Vertrages über die Regulierung der Baupflicht Zürichs vom 1. März 1883 auf die Räume des Hauptgebäudes, zu der sich Zürich unter Entlastung von der Unterhaltungspflicht gerne herbeigelassen hätte, nicht eingetreten in Hinsicht auf die Mitbenutzung des Gebäudes durch die Universität Zürich und die grossen Kosten, welche der Unterhalt des Gebäudes in Folge mangelhafter ursprünglicher Ausführung des Baues mit sich bringt. Seitdem durch Vertrag vom 1. März 1883 Zürich aller Baupflichten für die eidg. Schule ledig geworden, ist der Bund genötigt, für bauliche Arbeiten im Innern des Gebäudes, wie sie die sich ändernden & wachsenden Bedürfnisse des Unterrichtes für die Einrichtung der Schulräume mit sich bringen, selbst aufzukommen. Er hat im Laufe der Jahre viele zum Teil bedeutende Einrichtungsarbeiten indem dem Kanton Zürich gehörenden Gebäude ausgeführt; er steht augenblicklich vor einer ganz bedeutenden baulichen Arbeit für Vergrösserung der Bibliothek und Anlage eines neuen Lesezimmers und hätte mit wenig Kosten in dem Ge-

bäude schon verschiedene kleinere dringende Raumbedürfnisse befriedigen können, wenn er eigener Herr & Meister des Hauses wäre. Der Kanton Zürich macht zwar keine Schwierigkeiten, wenn der Bund Räume neu einrichten oder ausbauen will, verlangt aber, dass dann der Bund den ferneren Unterhalt dieser Räume übernehme. So haben sich die Verhältnisse verwickelt und drohen, noch verwickelter und unleidlicher zu werden. Es ist an der Zeit und liegt im Interesse der Schule, dass der Bund das Hauptgebäude seiner Schule vom Kt. Zürich sich zu Eigentum abtreten lasse und zwar mit Einschluss der Räume, die bisher noch von der Universität Zürich eingenommen werden, die dann ausziehen hätte. Es drängen zu diesem Schritte auch die weiteren Raumbedürfnisse der polytechnischen Schule.

Auch durch Entlastung des Hauptgebäudes durch das neue Gebäude für die mech. technische Abteilung wird im Hauptgebäude noch Mangel an Raum empfunden werden und sich in rasch wachsendem Masse geltend machen beider steigenden Frequenz der Schule und der steten Erweiterung des Unterrichtes; auch ist vorzusehen, dass in nicht zu fernher Zeit die Bibliothek noch weiter wird vergrössert werden müssen. Anstatt zur Befriedigung dieser Raumbedürfnisse an mehr oder weniger bald auszuführende Neubauten zu denken, durch welche die Schule räumlich noch mehr zersplittert würde, erscheint es ungleich vorteilhafter, sich zunächst im Hauptgebäude noch mehr Platz zu schaffen durch Verdrängung der Universität Zürich, die sich darin ohnehin derart beengt findet, dass für sie so wie so Neubauten erstellt werden müssen.

Die Universität Zürich nimmt zur Zeit im Hauptgebäude eine Gesamtfläche von rund 1200 m² an nutzbaren Räumen ein, welche der eidg. Schule für ihre nächsten und weiter vorzusehenden Bedürfnisse ganz gut passen würden. Ist der Bund einmal eigener Herr über das Gebäude so kann er durch unschwer und ohne gar grosse Kosten zu erstellende, die Architektur des Gebäudes nicht störende Aufbauten auf dem Mittelbau der Hinterseite und auf dem Antikensaal unschwer noch über 800 m² weiteren Raumes schaffen; auch lassen sich auf den Estrichen

leicht noch Räume erstellen, um vorhandene besser gelegene Räume zur Benutzung für wichtigere Zwecke zu entlasten.

Der Uebernahme des Hauptgebäudes durch den Bund hätte sich folgerichtig auch die des Gebäudes der Forst- & landwirtschaftlichen Schule anzuschliessen, das ebenfalls noch dem Kanton Zürich gehört und in dessen Unterhaltungspflicht steht. Die Uebernahme dieser beiden Gebäude von Zürich durch den Bund würde einen Vorgang bilden analog, der sich ebenfalls in natürlicher Entwicklung der Dinge mit dem Bundesratshause gegenüber Bern & dem Bundesgerichtsgebäude gegenüber Lausanne bereits vollzogen hat.

Bedenkt man, wie es im Gebäude der Forst- & landwirtschaftlichen Schule, den Abteilungen Va, b, & c. nachgerade gar enge geworden ist wie es im Chemiegebäude an Raum zu mangeln beginnt, und die Schule bald genötigt sein dürfte, für die im botanischen Garten des Kantons Zürich, der zu Künden gedenkt, untergebrachten botanischen Sammlungen anderswo Unterkunft zu suchen, so erscheint es höchst empfehlenswert, dass der Bund vom Kanton Zürich das Nebengebäude des Hauptgebäudes wieder zurückkauft. Dieses hatten früher der Schule als Chemiegebäude gedient, bis es nach Eröffnung des neuen Chemiegebäudes nach Vertrag vom 1. März 1883 dem Kanton Zürich zur Benutzung für seine Universität überlassen wurde. Dieses Nebengebäude würde sich trefflich eignen zur Entlastung des Gebäudes der Landw. Schule und des Chemiegebäudes durch Aufnahme des agrikulturchemischen und des bakteriologischen Laboratoriums und zur Unterbringung der botanischen Sammlungen mit Laboratorien. Durch dessen Erwerbung fände sich die anzustrebende räumliche Concentration der Schule sehr gefördert und viel dazu mitgeholfen, der Schule auf längere Zeit hinaus Neubauten zu ersparen.

Bei Ausquartirung der Universität Zürich aus dem Hauptgebäude drängt sich die Frage dazwischen, was mit den im Antikensaal des Gebäudes befindlichen Sammlungen von Gypsabgüssen geschehen soll. Mit dieser Frage treten die in Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 er-

wähnten künstlerischen Sammlungen auf den Plan. Diese sind bei allen vorstehenden Erörterungen ausser Acht gelassen worden, weil es keine dem Bunde, dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam angehörende künstlerische Sammlungen gibt.

Gemeinsame künstlerische Sammlungen haben weder zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 1. März 1883 bestanden, noch bestehen solche heute, wenigstens nicht im Sinne und der Art einer Gemeinschaftlichkeit wie bei den naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Der Schulrat acht auch von der Erwähnung gemeinsamer künstlerischer Sammlungen im genannten Vertrage seiner Zeit nichts wissen wollen; mit solchen konnte nur die archäologische Sammlung oder Sammlung von Gypsabgüssen von Werken der Skulptur gemeint sein, die sich im Antikensaal des Hauptgebäudes der eidg. polytechnischen Schule & der zürch. Universität von beiden Seiten her zusammengefunden hat. Die Kupferstichsammlung des Polytechnikums gehört ganz nur der eidg. Schule an. Diese Sammlungen von Gypsabgüssen bestehen aus den Anschaffungen, die das eidg. Polytechnikum und die zürch. Universität von jeher in getrennter Rechnung und Verwaltung gemacht haben und zu deren Aufstellung beiden Anstalten ein gemeinsamer Raum angewiesen worden ist. Zur Aeuffnung der Sammlung haben hauptsächlich die besondern Mittel beigetragen, welche der Dozentenverein des eidg. Polytechnikums und der zürch. Universität wiederholt diesen Sammlungen zugewendet hat, wodurch sie einigermaßen den Charakter der Gemeinschaftlichkeit erhalten mochten. Auch liessen das Zusammensein im gleichen Raume und die stets zwischen den beidseitigen Direktoren herrschende Eintracht die Sammlungen nach Aussen als Eins erscheinen. Aber von jeher haben eidg. Polytechnikum und zürch. Hochschule ihrer Sammlung je einen eigenen Direktor bestellt und besonderes Inventar und Rechnung geführt; auch ist nie ein Abkommen für Bildung einer gemeinsamen Sammlung getroffen worden. Zürich hat wohl einmal den Abschluss eines solchen Abkommens angeregt, aber Seitens des Polytechnikums wurde nicht eingetreten.

Das Inventar der archäologischen Sammlung des eidg. Polytechnikums weist einen Schätzungswert von Frs. 7531. - auf Ende 1894 aus; wegen Mangel an Raum hat die Sammlung schon seit langen Jahren einen nennenswerten Zuschuss nicht mehr erfahren.

Die Sammlung der polytechnischen Schule ist, wie aus obigem hervorgeht, klein; ein dringendes Bedürfnis nach Vergrösserung ist nicht vorhanden und wenn sie an Raummangel leidet, so ist es wegen der vielfach grössern Sammlung der zürch. Universität. Diese steckt allerdings mit ihrer Sammlung in arger Raumnot und beengt damit auch die Sammlung der eidg. Schule auf's Aeusserste.

Beide Sammlungen füllen den ihnen angewiesenen Raum von 500 m² Fläche so, dass man nicht mehr eine geordnete Sammlung, sondern ein überfülltes Magazin vor sich hat, in welchem man sich ohne Gefährdung der Gypsabgüsse kaum bewegen kann und von Zeichnen nach den aufgestellten Bildwerken keine Rede ist. Ausserdem harren, obgleich mit neuen Anschaffungen seit Jahren sehr zurückgehalten wurde, viele Gegenstände noch in Kisten verpackt, der Aufstellung.

Es bedarf eines mindestens dreimal grössern Raumes, um die vorhandenen Gegenstände ordentlich aufzustellen; die Raumansprüche der Direktoren der beidseitigen Sammlungen gehen für das Ganze in ihren Programmen für einen allfälligen Neubau; indem sie noch weitere Entwicklung dieser Sammlungen in Aussicht nehmen, sogar bis auf 2500-3000 m² Raumfläche.

Da Bund, Kanton & Stadt Zürich gemeinsame Sammlungen, wie sie Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 erwähnt, in Wirklichkeit nicht bestehen, so darf der Bund rechtlich sich wohl der in Art. 2 hinsichtlich künstlerischen Sammlungen ihm auferlegten Baupflicht entschlagen. Wie weit er nach den Anschauungen, die bei Abschluss des Vertrages vom 1. März 1883 bei den kontrahierenden Parteien obgewaltet haben mögen, moralisch verpflichtet sein kann, soll dahingestellt bleiben; jedenfalls aber wird es gut sein, die Frage der Raumbeschaffung für die künstlerischen, d. h. archäologischen Sammlungen

nicht zu verquicken mit der Frage der Raubbeschaffung für die wirklich gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, zuerst letztere zu ordnen und sich für erstere nachfolgende besondere Behandlung vorzubehalten.

Was ist nun aber zu erwarten, dass Zürich selbst zu dem vorstehend entwickelten Plane einer Auseinandersetzung zwischen Bund & Kanton Zürich sagen werde!

Die Universität Zürich steckt in grösster Raunot; Zürich geht endlich daran, dieser durch Neubauten abzuhelpen. Vor Allem ist ein neues Gebäude für den Unterricht und Arbeiten in Biologie, Zoologie und vergleichender Anatomie geplant, zu diesen Instituten gehören auch Sammlungen und es ergibt sich für die zoologischen Sammlungen die Zürich zugedacht sind, ein natürlicher Anschluss an genanntes Institut. Es dürfte sich daher Zürich wohl bereit finden, die zoologischen Sammlungen zu übernehmen und sie seinem neuen Institute anzuschliessen, wenn ihm der Bund einen ordentlichen Beitrag an die Kosten des Sammlungsgebäudes zahlt, als Loskauf von der dem Bunde nach Art.2 des Vertrages vom 1.März 1883 obliegenden Baupflicht. Der Bund kann wohl annähernd so viel bezahlen, als ihn selbst ein neues Gebäude für die zoologischen Sammlungen kosten würde. Zürich wird sich zweifelsohne bereit finden, auf diesem Fusse zunächst wenigstens mit dem Bunde zu unterhandeln betreffend Uebernahme der zoologischen Sammlungen und Unterbringung derselben in einem von Zürich selbst zu errichtenden Neubau in eigener Verwaltung.

Auch der Plan der Abtretung des Hauptgebäudes nebst dem Nebengebäude und des Gebäudes der Forst- & landwirtschaftlichen Schule unter Ausquartirung der Universität aus dem Hauptgebäude und Nebengebäude dürfte Zürich einleuchten, besonders wenn ihm der Bund für Abnahme des Unterhaltes des Gebäudes nicht zu viel anrechnet, für die Ausquartirung der Universität eine anständige Auskaufsumme und für das Nebengebäude einen ordentlichen Kaufpreis in Aussicht stellt. Die Baukosten desselben stellen sich für den Kanton Zürich s.Z. auf ungefähr Frs. 200000.-

Zürich wird gerne der teuren Last des Unterhaltes der noch ihm gehörenden Gebäude los werden; es hat zur Befriedigung aller Raumbedürfnisse seiner Universität ohnehin noch zu bauen, auch in dem Nebengebäude grössere Veränderungen vorzunehmen, und für einen Teil des bisherigen Inhaltes neu zu bauen. Unter diesen Umständen kann es Zürich nicht schwer fallen, sich mit dem Gedanken der Errichtung eines neuen Universitätsgebäudes und des Verkaufes des Nebengebäudes vertraut zu machen und sich auf Unterhandlungen hierüber einzulassen. Der Erfolg der Unterhandlungen wird wesentlich davon abhängen, wie viel der Bund bezahlen will für den Hauptgebäude durch den Auszug der Universität Zürich für die eidg. Schule zu gewinnenden Räume und für das Nebengebäude. Wenn der Bund rechnet, was ihn die Beschaffung von ebensoviel Raum durch eigene Neubauten kosten würde und darnach seine Angebote an Zürich bemisst, so dürfte Zürich diese wohl annembar finden.

Bei Uebernahme des Hauptgebäudes mit Nebengebäude der Forst- & landwirtschaftlichen Schule durch den Bund wird selbstverständlich die Abtretung des Umschwunges des Gebäude in seinem bisherigen Umfange und Gewähr mitzuverlangen sein, dass von der Nachbarschaft keinerlei störende Verbauung stattfinden kann.

Durch ein Abkommen der vorstehend erörterten Art würde der bei den naturwissenschaftlichen Sammlungen herrschenden Raumnot gründlich abgeholfen, der Bund von allen fernern Bauverpflichtungen gegenüber Zürich frei, die eidg. Schule entlastet und allen lästigen Verwicklungen mit der kantonalen Universität los. Zugleich würde der Bund endlich einmal alle Schulgebäude ganz in eigene Hand bekommen und seine Schule den nötigen Raum gewinnen, um auf längere Zeit hinaus allen Raumbedürfnissen genügen zu können, ohne zu Neubauten schreiten und sich räumlich immer mehr zersplittern zu müssen.

Der Schulrat ist demnach, um diese Ziele zu erreichen, zu dem Beschlusse gekommen, dem h. Bundesrate zu beantragen, es möchte:

1.) Kanton & Stadt Zürich die Verträge vom 14. Oktober 1859 &

1. Mai 1860 betreffend Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen des Kantons und der Stadt Zürich durch die eidg. polytechnische Schule gekündet werden auf nächsten Termin 14. Oktober 1898 & 1. Mai 1899.

2.) Zuerst mit dem Kanton und dann mit der Stadt Zürich Unterhandlungen angeknüpft werden für Abschluss neuer Verträge betreffend die bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, dahin gehend, dass der Bund für die eidg. Schule die geologisch-mineralogischen Sammlungen, der Kanton Zürich die zoologischen Sammlungen übernehmen würde, je ganz für sich als getrennten Besitz in eigene Besorgung und Verwaltung auf eigene Kosten.

3.) Auf Grund der in vorerwähntem Sinne abgeschlossenen Verträge betreffend die Sammlungen weitere Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich geführt werden für Ablösung der dem Bunde nach Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 über die Regelung der Baupflicht Zürichs für die bisher gemeinschaftlichen Sammlungen obliegenden Baupflicht, in der Weise, dass der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernehmen würde, selbst für die Zürich zufallenden zoologischen Sammlungen einen Neubau zu erstellen, um mit ihnen aus dem Hauptgebäude des Polytechnikums auszuziehen und der eidg. Schule für ihre geologischen & Mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.

4.) Die Unterhandlungen mit Zürich endlich noch ausgedehnt werden auf den Abschluss eines Vertrages für Abtretung des ganzen Hauptgebäudes des eidg. Polytechnikums und der zürch. Universität nebst Nebengebäude, sowie des Gebäudes der Forst- & landwirtschaftlichen Schule an den Bund in dessen Besitz, Verwaltung und Unterhalt gegen Entrichtung einer Auskaufsumme für die Ausquartierung der kantonalen Universität und Ueberlassung der bisher von dieser eingenommenen Räume an die eidg. Schule und gegen Bezahlung einer Rückkaufsumme für das Nebengebäude.

Es wird gut sein, über neue Verträge betreffend die natur-

wissenschaftlichen Sammlungen zuerst nur mit dem Kanton Zürich zu unterhandeln, um erst wenn mit diesem eine Verständigung erzielt sei wird, auf Grund dieser dann gemeinsam mit dem Kanton Zürich die Verhandlungen mit der Stadt Zürich aufzunehmen.

Ebenso empfiehlt sich, die künstlerischen Sammlungen, soweit solche nach Art.2 des Vertrages vom 1.März 1893 über die Regulierung der Baupflicht Zürichs in Frage kommen können, einstweilen ausser Spiel zu lassen.

Die allfällige Ausführung des ganzen in dem Antrage des Schulrates enthaltenen Programmes der Auseinandersetzung mit Zürich könnte selbstverständlich nicht in seinen einzelnen Teilen auf einmal, sondern nur nacheinander im Verlaufe mehrerer Jahre vor sich gehen nach Massgabe der Jnangriffnahme und Vollendung der von Zürich für die Ausquartirung seiner Universität und ihrer Sammlungen & Anstalten aus dem Hauptgebäude und dem Nebengebäude zu erstellenden verschiedenen Neubauten. Diesem Vorgehen entsprechend wird sich auch die von Zürich zu Entrichtende Los- & Auskaufsumme auf mehrere Jahre verteilen lassen.

Wie man übrigens über das in den Anträgen des Schulrates enthaltene, allerdings weit und tief reichende Programm denken und sich noch Zeit zu gründlicher Erwägung vorbehalten mag, so darf der Bund nicht zaudern, zunächst einmal auf alle Fälle die Verträge mit Kanton & Stadt Zürich betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen zu kündigen.

Jndem wir Jhnen die Anträge des Schulrates zu geneigter Berücksichtigung und zur Befürwortung beim h.Bundesrate empfehlen, zeichnen wir mit der Versicherung unserer ergebenen Hochachtung.
